

unseren Beruf von Wichtigkeit sind, unter Zugrundelegung des im Königreich Sachsen beschlossenen und von Dr. jur. A. Rumpelt erläuternd bearbeiteten Gesetzes zur Orientirung in dieser Angelegenheit etwas näher eingehen.

Wir schicken, bezugnehmend auf eine in einer früheren Nummer des Handelsblattes gemachten Bemerkung über Bildung der Berufsgenossenschaften für das Kleingewerbe, welche einige Aussichten für eine strengere Abgrenzung unseres Berufs vielleicht bietet, noch voraus, dass bald nach Beendigung der Sommerferien an die gesetzgebenden Faktoren ein anderes Unfallversicherungsgesetz gelangen wird, welches neue von den früheren gleichartigen Gesetzen abweichende Anforderungen stellt und darum eine besondere Durcharbeitung verlangt. Schon die Thronrede vom 24. November 1887 stellte einen Entwurf in Aussicht über die Ausdehnung der Unfall-Versicherung auf die Klein-Handwerker, die betreffende Vorlage kam jedoch nicht an den Bundesrath und Reichstag, obwohl ein bezüglicher Entwurf vorbereitet war. Wie verläutet stellte sich bei näherem Eingehen auf die Sache eine neue Schwierigkeit heraus, da die in Betracht kommenden Betriebe im allgemeinen sehr wenig leistungsfähig sind und man sie unmöglich belasten zu können glaubt. Daher ist in Erwägung gezogen worden, wie man sie unterstützen kann, anscheinend ist die Errichtung einer Versicherungsanstalt und Anderes in Vorschlag gebracht worden. Ueber diese Frage und andere damit im Zusammenhange stehenden formellen Fragen, deren thatsächliche Lösung mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist, wird der Bundesrath im Winter sich voraussichtlich schlüssig machen.

Ob es angebracht, dass hierbei die Gärtnerei nochmals eine Anstrengung zu grösserer Selbstständigkeit auf diesem Gebiete macht, muss heute noch dahingestellt bleiben; der Verbandsvorstand wird jedoch den Verfolg dieser Angelegenheit nicht aus dem Auge lassen und wenn es angebracht ist nochmals die Trommel zum gemeinsamen Vorgehen rühren. —

Was die jetzige Lage der Sache anbelangt, so ist allgemein bekannt, dass die eigenartigen Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft, welchen der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, ausschliesslich der Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten, zur Zeit mit unterstellt ist, nicht thunlich erscheinen liessen die Unfall- und Krankenversicherung auf diesem Gebiete für das deutsche Reich vollkommen einheitlich zu gestalten und wurde somit nach dem Reichsgesetze den einzelnen Bundesstaaten gestattet gewisse Punkte landesgesetzlich zu regeln. So zufreffend und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend auch diese Voraussetzung der Unthunlichkeit einer einheitlichen Regelung des Unfallgesetzes für die Land- und Forstwirthschaft in Folge der örtlichen Verschiedenheiten dieser Betriebe ist, so wenig würde sich diese Nothwendigkeit der örtlichen Theilung bei dem Betriebe der Kunst- und Handelsgärtnerei erforderlich gemacht haben und könnte nach unserer Meinung, ohne Beeinträchtigung des Zweckes eine ganz Deutschland umfassende Vereinigung unseres Betriebes ohne allen und jeden Nachtheil in Bezug auf den Nutzen des Unfallgesetzes sowohl als die Art und Weise der Verwaltung einer solchen Berufsgenossenschaft gleich wie bei der Industrie und anderen Gewerben stattfinden. —

Dieser Umstand allein berechtigt schon zur Bildung einer eigenen Berufsgenossenschaft, zumal dem Betriebe der Kunst- und Handelsgärtnerei im gesammten Deutschen Reiche die erste Bedingung zur Bildung einer eigenen Berufsgenossenschaft, welche in dem Nachweis der Existenzfähigkeit einer solchen besteht, nicht fehlt.

Die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, welcher, wie bemerkt, die Gärtnerei unterstellt ist, schliesst sich im Allgemeinen den Grundzügen des für die Industrie

erlassenen Gesetzes vom 6. Juli 1884 an, sodass die einheitliche Regelung im Ganzen überwiegt. Beiden gemeinsam sind insbesondere die, Dr. Rumpelt's Bearbeitung entnommenen Bestimmungen:

1. dass die Versicherung ohne weitere Voraussetzungen auf Grund des Gesetzes erfolgt;

2. dass als Träger der Versicherung, unter Ausschluss der Privatversicherungsgesellschaften, bestimmte geographische Bezirke umfassende und nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtete Berufsgenossenschaften gebildet werden, als deren Organe jedenfalls der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung erscheinen;

3. dass jeder Betriebsunternehmer innerhalb des betreffenden Bezirkes der Berufsgenossenschaft auf Grund des Gesetzes als Mitglied angehört;

4. dass die Kosten der Versicherung im Wege des Umlageverfahren ausschliesslich von den Betriebsunternehmern aufgebracht werden;

5. dass bei Verletzungen durch Betriebsunfall die eigentliche Entschädigung erst nach Ablauf einer dreizehnwöchigen Warte-(Karenz-)zeit beginnt;

6. dass die Unfallentschädigung, abgesehen von dem Begräbnissgelde und den nach Ablauf der 13. Woche erwachsenden Kosten des Heilverfahrens, regelmässig in einer Rente besteht, welche für den Verletzten je nach Grad und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zu $66\frac{2}{3}$ pCt., für dessen Hinterbliebene zusammen bis zu 60 pCt. des Arbeitsverdienstes beträgt;

7. dass gegen die Feststellung der Entschädigung Berufung an ein Schiedsgericht stattfindet, dessen Vorsitzender staatlicherseits ernannt wird, dessen Beisitzer zu gleichen Theilen aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden;

8. dass gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte in den schwereren Fällen der Rekurs an das Reichs- bez. Landesversicherungsamt gegeben ist, welches gleichfalls unter Theilnahme von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die oberste Spruch- und Aufsichtsbehörde für das Unfallversicherungswesen bildet;

9. dass die Auszahlung der Entschädigung durch Vermittlung der Postanstalten erfolgt;

10. dass behufs rascher und sicherer Feststellung der Entschädigungsansprüche für vorkommende Betriebsunfälle eine allgemeine Anzeige- und Untersuchungspflicht besteht.

Die Hauptpunkte, in welchen die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung von der industriellen abweicht, sind folgende:

1. Der Rente des verletzten Arbeiters bez. seiner Hinterbliebenen wird als Berechnungsmaassstab nicht, wie bei der Industrie, der Individualverdienst, sondern ein von der höheren Verwaltungsbehörde für den betreffenden Beschäftigungsort festgesetzter durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt.

2. Während der 13wöchigen Wartezeit tritt für den Verletzten, welcher nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 gegen Krankheit versichert ist, keine Erhöhung des Krankengeldes ein; dem nicht gegen Krankheit Versicherten hat in der Regel die Gemeinde des Beschäftigungsortes freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel zu gewähren.

3. Den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft werden keine Mitgliedscheine ausgestellt.

4. Die Beiträge werden von den Genossenschaftsmitgliedern nicht unmittelbar an die Genossenschaft eingeschickt, sondern gemeindeweise durch die Gemeindebehörde eingezogen.

5. An der Berathung und Beschlussfassung über Unfallverhütungsvorschriften nehmen Vertreter der Ar